

Finke in den *Acta Aragonensia* publizierten Berichten über die Vorgänge, welche dem ersten Prozess gegen Ludwig in dem päpstlichen Konsistorium vorausgingen, kennen gelernt haben¹. Jedenfalls ist die Nachricht Villanis, wenn wir sie so verstehen dürfen, durchaus glaubhaft. Hatte doch Ludwig das grösste Interesse daran, dass seine Ausführungen über die Angriffe des Papstes auf die Rechte des Reiches in dessen Umgebung und somit auch diesem selbst bekannt wurden. Ob die Zeitangabe genau ist, wissen wir nicht. Die Berichte in den *Acta Aragonensia* vom 20. Sept. würden derselben nicht unbedingt entgegenstehen, während sie sich gut mit der Entstehungszeit der Dekretale 'Quia quorundam' vertragen würde, gleichviel ob man mit K. Müller annimmt, dass diese sich direkt gegen die Appellation wende, oder nicht. Im letzteren Falle könnte man annehmen, dass die Appellation erst nach dem 10. November, dem Datum der Dekretale, dem Papste bekannt geworden sei.

Es führt uns dies auf die Frage, wann überhaupt die Appellation dem Papste bekannt geworden ist.

Die erste Nachricht über die Appellation erhielt, so viel wir wissen, Johann XXII. durch einen Brief des Herzogs Leopold von Oesterreich, den wir nur aus der Antwort des Papstes vom 8. Juni 1324 kennen (Const. V, 761, n. 922). Dieser spricht darin von der 'temeritas huius appellationis', scheint aber von dem Inhalt nicht viel erfahren zu haben.

Etwas ausführlichere Nachricht erhielt der Papst im August durch einen Brief des Erzbischofs Mathias von Mainz, dessen Original Schwalm im Vatikanischen Archiv aufgefunden und im N. A. XXV, 572 f. veröffentlicht hat. Der uns hier allein interessierende Eingang des Briefes (jetzt Const. V, 799, n. 969) lautet: 'Ad paterne clementie vestre notitiam, pater sanctissime, explosa verborum [proximitate deducimus, quod] magnificus vir dominus Ludwicus dux Bawarie nuper, cum ad ipsum et ipsius notitiam [.] devenit, quod vestra clementia ipsum omni iure sibi per electionem de eo in regem [factam acquisito et omni administratione seu regi]mine quibusdam conminacionibus privavit et privatum processibus vestris publice promulgatis [declaravit qua]ndam appel-

1) Es waren Napoleon Orsini, Peter Colonna und Jakob Gaetani; vgl. Finke, *Acta Arag.* I, n. 262, S. 394 f.